Friedhofsgebührenordnung (FGO)

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pogum

1.) Friedhofsgebührenordnung vom 13.10.1988/17.11.1988
2.) Änderung Friedhofsgebührenordnung vom 14.07.1998/08.09.1998
3.) Änderung Friedhofsgebührenordnung vom 16.11.2001/20.02.2002
4.) Änderung Friedhofsgebührenordnung vom 29.09.2003/21.01.2004

Leer, den 13.01.2017

Das Kirchenamt

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde Pogum

in Pogum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der

Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde Pogum

in Pogum hat der Kirchenvorstand

am 13. Okt. 1988 folgende Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:**
   a) für Personen über 5 Jahre–für 25 Jahre–: 50,-- DM
   b) für Kinder bis zu 5 Jahren–für 25 Jahre–: 50,-- DM

2. **Wahlgrabstätte:**
   a) für 25 Jahre–je Grabstelle–: 50,-- DM
   b) für jedes Jahr der Verlängerung–je Grabstelle–: 2,-- DM

3. **Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage:**
   a) für ____ Jahre–je Grabstelle–: - DM
   b) für jedes Jahr der Verlängerung–je Grabstelle–: - DM

und Buchdruckerei Stephansstift, Hannover-Kleefeld

4. **Urnenreihengrabstätte:**
für 25 Jahre –je Grabstelle–: 50,-- DM

5. **Urnenwahlgrabstätte:**
a) für 25 Jahre –je Grabstelle–: 50,-- DM
b) für jedes Jahr der Verlängerung–je Grabstelle–: 2,-- DM

6. **Urnenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage:**
a) für ____ Jahre –je Grabstelle–: - DM
b) für jedes Jahr der Verlängerung–je Grabstelle–: - DM

7. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a), 3. a), 5. a) oder 6. a) [1])

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b), 3. b), 5. b) oder 6. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. **Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**
a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anläßlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 100 v. H. der Gebühr für eine Grabstelle

b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von - v. H.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: ..... - DM
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: ..... - DM

III. Gebühren für die Beisetzung [2]):

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
   a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: ..... - DM
   b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: ..... - DM
2. für eine Urnenbestattung: ..... - DM

IV. Gebühren für Umbettungen [3]):

1. für die Ausgrabung einer Leiche: ..... - DM
2. für die Ausgrabung einer Asche: ..... - DM

---

[1]) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

[2]) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

[3]) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:..... - DM

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): ... - DM

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:..... - DM

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr –je Grabstelle–:..... 3,-- DM

VII. Sonstige Gebühren:

..... : - DM

..... : _____ DM

..... : _____ DM

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Pogum, den 13. 10. 1988

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender

L. S.

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 17. November 1988

Der Kirchenkreisvorstand:

Vorsitzender

L.S.

Kirchenkreisvorsteher

Amtsblatt
für den Landkreis Leer

Nr. 21
Dienstag, 02.11.1998

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pogum in Pogum

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pogum hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1998 folgende Änderung der Friedhofsordnung sowie Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale, Einfassungen je Grabstelle und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 22 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstige Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstreckt sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 6 Abs. VII der Friedhofsgebührenordnung wurde wie folgt erweitert:

Gebühren für das Abräumen der Grabstätten

Werden Grabstätten (Grabsteine, Einfassungen, Fundamente) nach Ende der Ruhezeit durch den Friedhofsträger abgeräumt, so werden den Nutzungsberechtigten die tatsächlich anfallenden Kosten je Grab in Rechnung gestellt.

Vorstehende Änderungen wurden am 08.09.1998 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Leer kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Änderungen treten am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Pogum, den 15. Oktober 1998

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Agrarstruktur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pogum

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pogum hat am 16.11.2001 folgende Änderungen der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pogum in Pogum mit Wirkung zum 1. Januar 2002 beschlossen:

1. § 13 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:
   Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden.

2. § 6 der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:**
   a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre -: 100,00 €
   b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 25 Jahre -: 100,00 €
2. **Wahlgrabstätte:**
   a) für 25 Jahre – je Grabstelle -: 100,00 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 4,00 €
3. **gestrichen**
4. **Urnenreihengrabstätte:**
   für 25 Jahre – je Grabstelle -: 100,00 €
5. **Urnenwahlgrabstätte:**
   a) für 25 Jahre – je Grabstelle -: 100,00 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 4,00 €
6. **gestrichen**
7. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
   a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte einer Gebühr gemäß 2.a) oder 5.a)
   b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 5.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die Ruhezeit.
8. **Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**
   a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 100 v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
   b) gestrichen

II – V. gestrichen

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:
für ein Jahr – je Grabstelle -: 6,00 €

Die Änderungen wurden am 20.02.2002 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Leer kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pogum, den 1. April 2002

Ev.-luth. Kirchengemeinde Pogum
Der Kirchenvorstand

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stiekelkamperfehn

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stiekelkamperfehn hat am 07.03.2002 folgende Änderung der beschlossen:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:**
   a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre -: 30,00 €
   b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre -: 15,00 €
2. **Wahlgrabstätte:**
   a) für 30 Jahre – je Grabstelle -: 75,00 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 2,50 €
3. **gestrichen**
4. **Urnenbeisetzung in einem Reihengrab:**
   für 30 Jahre – je Grabstelle -: 30,00 €
5. **Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab:**
   a) für 25 Jahre – je Grabstelle -: 75,00 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 2,50 €
6. **gestrichen**
7. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
   a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte einer Gebühr gemäß 2.a)
   b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die ande-

Landkreis Leer

Amtsblatt

Nr. 8
Montag, 03.05.2004

uth. Kirchengemeinde Pogum

ıofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pogum 48

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pogum in Pogum

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pogum hat am 29.09.2003 folgende Änderung der Friedhofsordnung bzw. der Gestaltungsrichtlinien beschlossen:

Grabplatten:

Grabplatten sind in der Weise erlaubt, dass mindestens 1/3 der Gesamtfläche zur Bepflanzung frei bleibt. Die mit der Errichtung eines Grabsteines beauftragte Firma hat die Skizze des Geplanten durch die Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen.

Die Änderung wurde vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Leer am 21.01.2004 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 6,50 Euro pro Grabstelle und Jahr (Berichtigung)

Die Änderungen treten am Tage nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Pogum, 30.04.2004

Ev.-luth. Kirchengemeinde Pogum
Der Kirchenvorstand